

The title 'ING Letter' is centered on a green rectangular background. 'ING' is written in a large, white, bold, sans-serif font, while 'Letter' is in a smaller, white, sans-serif font.

Information für technisch-wissenschaftliche Berufe | Ausgabe Mai 2023

**4 | Haftungsrisiken im Rahmen  
der Energieberatung**

**12 | Horrorszenario  
Ransomware-Angriff – was tun?**



## Editorial



Liebe Leserinnen und Leser,

seitdem 2009 die Energieeinsparverordnung (EnEV) in Kraft getreten ist, haben Themen wie Nachhaltigkeit und Energieeffizienz an Bedeutung gewonnen. Die Aufgaben einer qualifizierten Energieberatung spielen eine immer wichtige Rolle und können dabei sehr vielfältig sein. Auch hinsichtlich gesetzlicher Vorgaben und staatlicher Förderungen muss ein Energieberater auf dem neuesten Stand bleiben. Es können sich daher unterschiedliche Haftungssituationen ergeben, lesen Sie mehr dazu in unserem ersten Artikel.

Nach der üblichen Definition ist ein Werk dann mangelhaft, wenn sein tatsächlicher Ist-Zustand vom vertraglich geschuldeten Soll-Zustand negativ abweicht. Dieser Grundsatz wird außerdem durch den sog. „funktionalen Mangelbegriff“ um den Aspekt der Funktionstauglichkeit des herzustellenden Werks ergänzt. Hierzu gibt es spannenden neue Urteile, mehr dazu in dieser Ausgabe.

Es ist passiert: Das IT-System des Ingenieurbüros steht still, die Bildschirme bleiben schwarz, der Zugriff auf alle E-Mails, Daten, Programme und das gesamte bürointerne LAN ist nicht mehr möglich. Stattdessen erscheint die gefürchtete ellenlange Nachricht der Hacker – weiß auf schwarzem Hintergrund: Sie fordern hohe Kryptozahlungen und drohen damit, sensible Daten preiszugeben. Ein Horrorszenario, das sich mittlerweile fast täglich abspielt, wenn Unternehmen von sogenannten Ransomware-Gruppen wie z.B. Lockbit angegriffen werden. Dabei sind die Opfer längst nicht immer große, bekannte Player. Vielfach handelt es sich um kleine oder mittelständische Unternehmen, auch Ingenieurbüros zählen dazu.

Viel Spaß beim Lesen der aktuellen Ausgabe des INGLetters.

**Nicole Gustiné**

Marketingmanagerin, Verkaufsförderung  
Komposit, Firmen/Freie Berufe  
E-Mail: nicole.gustine@hdi.de



Onlinemagazin

**HDI INGLetter:** Die komplette Ausgabe online finden Sie im Internet unter [www.hdi.de/ingletter](http://www.hdi.de/ingletter)



Foto: Ken Schluchtmann, diephotodesigner.de

## Themen

### 04 | Haftungsrisiken im Rahmen der Energieberatung und Absicherungsmöglichkeiten

Energie- und klimapolitische Ziele, insbesondere bis 2050 einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand zu erreichen, sind in den Vordergrund gerückt. Ein Energieberater muss hinsichtlich gesetzlicher Vorgaben und staatlicher Förderungen auf dem neuesten Stand bleiben. Es können sich daher unterschiedliche Haftungssituationen ergeben.

### 08 | Beachtung der anerkannten Regeln der Technik hin oder her ...

... Mangelfrei ist das Werk in der Regel nur, wenn es darüber hinaus seinen Zweck erfüllt und funktioniert! Dieser Grundsatz wird außerdem durch den sog. „funktionalen Mangelbegriff“ um den Aspekt der Funktionstauglichkeit des herzustellenden Werks ergänzt.

### 12 | Horrorszenario Ransomware-Angriff – was tun?

Die Erpressungsgegenstände bei Ransomware-Angriffen variieren. Entweder werden nur Daten und Programme verschlüsselt, die dann nicht mehr genutzt werden können. Außerdem kann es vorkommen, dass Daten abgezogen werden – das Unternehmen ist nicht mehr alleiniger Besitzer. Die Täter drohen zusätzlich damit, die Daten zu veröffentlichen. Das kann gerade bei personenbezogenen Informationen sehr heikel sein.

### 16 | HDI-Informationseite

### 16 | Impressum



BERUFS-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

# Haftungsrisiken im Rahmen der ...

Foto: Ken Schluchtmann, diephotodesigner.de

## ...Energieberatung und Absicherungsmöglichkeiten

Seitdem 2009 die Energieeinsparverordnung (EnEV) in Kraft getreten ist, haben Themen wie Nachhaltigkeit und Energieeffizienz an Bedeutung gewonnen. Energie- und klimapolitische Ziele, insbesondere bis 2050 einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand zu erreichen, sind in den Vordergrund gerückt. Die Aufgaben einer qualifizierten Energieberatung spielen hierbei eine wichtige Rolle und können dabei sehr vielfältig sein. Darüber hinaus muss ein Energieberater auch hinsichtlich gesetzlicher Vorgaben und staatlicher Förderungen auf dem neuesten Stand bleiben. Es können sich daher unterschiedliche Haftungssituationen ergeben, wie die nachfolgenden Beispiele darstellen.

Im Rahmen der Energieberatung wird der Istzustand des Gebäudes erfasst und mögliche Einsarpotentiale mittels durchzuführender Ertüchtigungsmaßnahmen aufgezeigt. Eine Haftungsrisiko könnte hier darin bestehen, dass keine ausreichende Aufklärung in Bezug auf Einsarpotentiale und Förderungsmöglichkeiten erfolgt ist. Bei der Erstellung von Wärmeschutznachweisen sowie der Beantragung von Fördermitteln kann eine Haftung aus einem mangelhaftem Wärmeschutznachweis oder einem falschem Lüftungskonzept entstehen oder auch bei Fehlern in der Fördermittelbeantragung. Soweit noch eine Planung, Baubegleitung sowie der Nachweis der zweckgebundenen Fördermittelverwendung als Leistung erbracht wurde besteht das Risiko in einer evtl. unzureichenden Planung und Baubegleitung der Maßnahmen.

Aus den dargestellten Leistungen können sich Haftungsrisiken realisieren, die zu einem Personen- Sach – und/oder Vermögensschäden führen können. Eine Modernisierungsmaßnahme kann z. B. zu einem Schaden am Gebäude – einem „Sachschaden“ führen. Oder die Bewertung der Energieeffizienz war falsch, was sich im Nachhinein herausstellt und führt zu einem „Vermögensschäden“.

### Versicherungsschutz

Es gibt unterschiedliche Arten von Haftpflichtversicherungen, die die oben dargestellten Schäden und Risiken absichern sollen. Man sollte daher darauf achten, dass man auch den passenden Versicherungsschutz für die eigenen Haftungsrisiken abschließt.

Zu unterscheiden sind folgende Arten der Versicherung für Leistungen im Rahmen der Energieberatung:

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung:

Berufshaftpflicht-Versicherung ohne Objektschadendeckung:

Berufshaftpflicht-Versicherung mit Objektschadendeckung:

Die **Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung** ist – wie der Name bereits sagt – eine Haftpflicht-Versicherung für Vermögensschäden. Ausgeschlossen sind hierbei i.d.R. Schäden am Bauwerk, sowie an Anlagen und Anlagenteilen, die geplant, konstruiert oder für die die Bauleitung ausgeübt wurde.

Aus Sicht der Versicherung spricht man dann vom Ausschluss des „**Objektschadens**“, also vom Schaden, der unmittelbar im Zusammenhang mit einer Gebäudehülle/Dämmstoffhülle oder Anlagentechnik steht.

**Die Haftpflicht-Versicherung ohne Objektschadendeckung** umfasst in der Regel Personen- und Sachschäden sowie teilweise auch Vermögensschäden. Ausgeschlossen ist hier ebenfalls der Objektschaden.

**Die Berufshaftpflicht-Versicherung mit Objektschadendeckung** bietet umfassenden Schutz für Personen/Sach- und Vermögensschäden (sonstige Schäden). Eingeschlossen ist hierbei auch der Schaden am Bauwerk oder der Anlage etc. (Objektschaden). Sie umfasst alle Tätigkeiten im Rahmen des versicherten Berufsbildes (z. B. Beratung, Planung, Bauleitung).

### Berufsbild

Neben der Wahl der passenden Versicherungsart ist weiterhin zu beachten, welches Berufsbild im Versicherungsschein aufgeführt ist. Für den Versicherungsschutz ist entscheidend, für welche Tätigkeit die Versicherung abgeschlossen wurde, da hierdurch definiert wird, welche Leistungen vom Versicherungsschutz umfasst sind. Es ist daher maßgeblich, ob die Versicherung für Tätigkeiten als Sachverständiger, Architekt oder Ingenieur abgeschlossen wurde. Beispiel: soweit sich die versicherte Tätigkeit ausschließlich auf Tätigkeiten als Sachverständiger/Energieberater bezieht, wäre die Beratung, Empfehlung sowie die anschließende technische Rechnungsprüfung der energetischen Maßnahme versichert. Darüber hinausgehende Leistungen zur Energieberatung – wie die klassischen Entwurfs- und Planungsdienstleistungen, wie sie z. B. von Architekten erbracht wird – wären nicht von dieser Versicherung umfasst.

### Grenzen der Versicherung

Wenn das eigene Risiko ermittelt und die passende Versicherungsart gewählt wurde, ist noch ein weiterer Punkt im Rahmen der Berufshaftpflicht-Versicherung zu beachten – das sogenannte Trennungsprinzip. Ein Haftungsfall bedeutet nicht immer automatisch auch Deckungsschutz über die Versicherung. Es kann aber natürlich auch umgekehrt sein: Es wird ein Schadenersatzanspruch geltend gemacht, für den zwar grundsätzlich Deckung besteht, der Architekt/Ingenieur aber gar nicht haftet. In so einem Fall würde der Versicherer dann mit der Abwehr des unbegründeten Anspruchs unterstützen.

Darüber hinaus haben die Versicherungsbedingungen der Berufshaftpflicht-Versicherung Grenzen, die auch im Kontext mit Energieberatungsleistungen zu beachten sind.

### Schäden aus der Überschreitung von Kosten

In vielen Werkverträgen finden sich Vereinbarungen zu Kosten, indem z. B. ein Kostenrahmen oder Höchstpreis für die Baumaßnahme festgesetzt wird. Die individuelle Haftung hängt davon ab, was vertraglich hinsichtlich der Kosten konkret vereinbart wurde.

In den Musterbedingungen des GDV der Berufs-Haftpflichtversicherung ist aufgenommen, dass vom Versicherungsschutz Ansprüche wegen Schäden „aus der Überschreitung von Kostenschätzungen, Kostenberechnungen oder Kostenanschlägen im Sinne der DIN 276 oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder ausgeschlossen sind, soweit es sich

hier um Aufwendungen handelt, die bei ordnungsgemäßer Planung und Erstellung des Bauwerkes **sowieso** angefallen wären. Dies gilt auch für Ansprüche aus der Überschreitung von Baukostenobergrenzen sowie für Ansprüche aus Bausummengarantien oder Festpreisabreden des Versicherungsnehmers oder Dritter“. Durch den Ausschluss sind **solche Ansprüche erfasst**, bei denen es sich um **sogenannte „Sowiesokosten“ handelt**. Der Begriff Sowiesokosten ist hierbei aus technischer Sicht zu bewerten. Damit sind solche Aufwendungen gemeint, die bei ordnungsgemäßer Planung und Erstellung des Bauwerks ohnehin angefallen wären, so dass diese auf der Haftungsseite keinen Schaden darstellen.

Im Umkehrschluss bedeutet dies versichert sind:

- Schadenersatzansprüche aus Bausummenüberschreitungen durch Planungs- oder Berechnungsfehler im Rahmen der Massen- und Kostenermittlung, soweit es sich nicht um Sowiesokosten handelt,
- Mehrkosten durch Ansprüche wegen zu vertretender Bauwerksmängel und Bauwerksschäden, Verstöße im Rahmen der Kostenfeststellung (Lph 8, Rechnungsprüfung und Freigabe im Rahmen der Objektüberwachung)

Im Rahmen der Leistungen von Energieberatung kann dies eine Rolle spielen, soweit die Finanzierung mit Fördermittel geplant ist, die Subventionen oder Zuschüsse sind. Beispiel: In einem Vertrag ist eine Kostenobergrenze von 4 Millionen EUR vertraglich festgelegt. Hiervon sind 50 % – also 2 Mio. EURO – förderfähig. Später stellt sich heraus, dass sich der Architekt/Ingenieur verrechnet hat und die Baukosten 5 Mio. EUR betragen und somit 2,5 Mio. EUR förderfähig gewesen wären, der Fördertopf aber zwischenzeitlich ausgeschöpft ist. Hier ist ein Schaden entstanden, der nicht unter den Ausschluss fallen würde.

### Fristen und Termine

In den unverbindlichen Musterbedingungen des Gesamtverbandes der Versicherungswirtschaft (GDV) sowie in vielen marktüblichen Bedingungswerken sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen: „Schäden aus der Überschreitung der Bauzeit sowie von eigenen Fristen und Terminen“<sup>1</sup>.

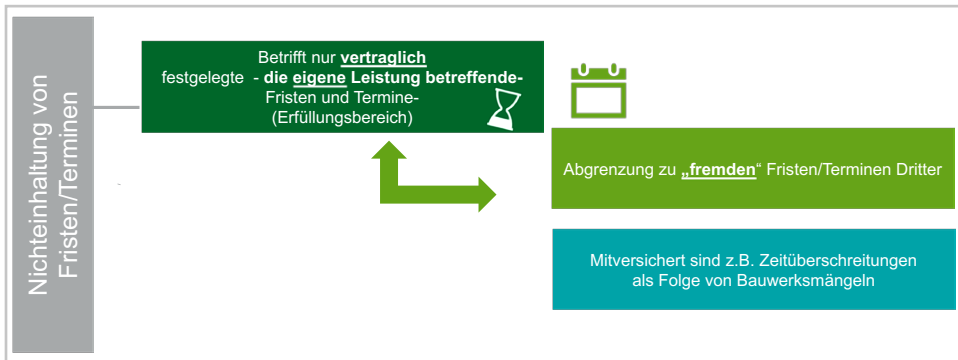
Die **Bauzeit**<sup>2</sup> ist lediglich ein Unterfall der Fristen und Termine. Es handelt sich hierbei um die vertraglich zugesagte Bauzeit. Grundsätzlich fallen nur **eigene Fristen und Termine** unter den Ausschluss, also solche die der Auftragnehmer/Versicherungsnehmer selbst übernommen hat. Dies erklärt sich auch damit, dass eigene (Vertrags)Fristen und Termine den Erfüllungsbereich betreffen – also die eigene vertraglich geschuldete Leistung.

Im Umkehrschluss bedeutete dies, **dass die Überschreitung fremder Fristen/Termine versichert ist**.

Wurde z. B. die Beantragung von Fördergeldern zwischen den Parteien vereinbart und die Fördermittelfrist versäumt, weil der Antrag zu spät eingereicht wurde, fällt dies nicht unter diesen Ausschluss. Anders wäre dies zu bewerten,

<sup>1</sup> Siehe z. B. unverbindliche Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Berufshaftpflichtversicherung von Architekten, Bauingenieuren und Beratenden Ingenieuren, Musterbedingungen des GDV

<sup>2</sup> Garbes, Die Haftpflichtversicherung der Architekten/Ingenieure, 4. A, Rdnr.82



wenn die Frist vertraglich zu einer eigenen Frist geworden ist.

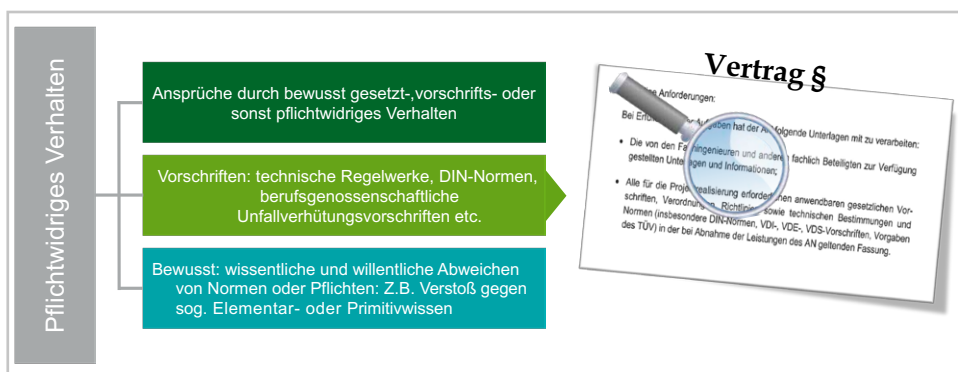
### **pflichtwidriges Verhalten**

Die sog. Pflichtwidrigkeitsklausel hat eine große Bedeutung unter den Ausschlussklauseln, da diese ein weites Spektrum an Sachverhalten umfassen kann.

Ausgeschlossen sind „Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter durch ein bewusst gesetz-, vorschrift- oder sonst pflichtwidriges Verhalten (Tun oder Unterlassen) verursacht hat“<sup>3</sup>.

scheid der BAFA über 35 % der förderfähigen Kosten. Dies entsprach einem Zuschuss in Höhe von 10.500 EUR.

Daraufhin stellte sich heraus, dass der Energieberater bei der Ermittlung der **förderfähigen Kosten** von einem zu geringen Betrag ausgegangen war. Denn im Angebot der Haustechnikfirma war neben der Wärmepumpe auch eine Lüftungsanlage enthalten. Hätte der Energieberater die hierfür angesetzten Kosten von 20.000 EU im Antrag berücksichtigt, wäre ein Zuschuss in Höhe von insgesamt 17.500 EUR (35 % von 50.000 EUR) möglich gewesen. Denn die Förderung der Kosten einer Lüftungsanlage ist dann möglich,



Beispiel: vertraglich geregelt ist in den Verträgen meist der Verweis auf die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik, Stand der Technik und weiteren Normen, so dass ein bewusstes Abweichen ein pflichtwidriges Verhalten darstellen kann. Ein weiteres Fallbeispiel für pflichtwidriges Verhalten ist gegeben, wenn der mit der Rechnungsprüfung im Rahmen der Objektüberwachung beauftragte Architekt/Ingenieur Rechnungen freigibt, obwohl er den tatsächlichen Bautenstand nicht überprüft hat.

### **Beispiele für Schadenfälle**

#### **Die vergessene Lüftungsanlage**

Ein Energieberater wurde vom Bauherrn eines Einfamilienhauses beauftragt, den BAFA-Zuschussantrag für eine Wärmepumpe im Rahmen des Förderprogramms zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt zu stellen. Bei der Antragstellung berücksichtigte der Energieberater lediglich die im Angebot der Haustechnikfirma enthaltenen Kosten für die Wärmepumpe in Höhe von 30.000 EUR. Auf dieser Grundlage erging nach 4 Monaten der Zuwendungsbe-

wenn diese mit der Wärmepumpenanlage kombiniert und regelungstechnisch gemeinsam betrieben wird. Und genau dies war hier der Fall – die Verbindung zwischen Wärmepumpe und Lüftungsanlage war gegeben, so dass eine höhere Bezuschussung möglich gewesen wäre.

Nachdem der Energieberater von diesem Fehler Kenntnis hatte, bemühte er sich bei der BAFA um eine nachträgliche Berücksichtigung der Kosten der Lüftungsanlage. Dieses Unterfangen blieb jedoch leider ohne Erfolg. Denn zwischenzeitlich war die Widerspruchsfrist von einem Monat abgelaufen, innerhalb derer der ursprüngliche Zuwendungsbescheid über 10.500 EUR hätte angefochten oder auch abgeändert werden können. Die BAFA wies im Ergebnis eine höhere Bezuschussung ab.

Daraufhin meldete sich der Bauherr beim Energieberater und machte einen Schaden in Höhe der entgangenen Förderung von 7.000 EUR geltend.

Der Energieberater meldete den Schadenfall unverzüglich nach der Inanspruchnahme durch den Bauherrn seiner Versicherung. Die Schadenabteilung stellte fest, dass die förderfähigen Kosten durch den Energieberater tatsächlich fehlerhaft unvollständig angegeben wurden und dass daher von

<sup>3</sup> unverbindliche Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Berufshaftpflichtversicherung von Architekten, Bauingenieuren und Beratenden Ingenieuren, Musterbedingungen des GDV

einer Haftung in Höhe der 7.000 EUR auszugehen war. Die 7.000 EUR wurden durch die Schadenabteilung unter Berücksichtigung des Selbstbehaltes von 2.500 EUR an den Bauherrn ausbezahlt.

### Vertrauen ist gut...

In einem weiteren Schadenfall hatte ein Energieberater im Zusammenhang mit dem Ausbau eines Dachgeschosses den Auftrag, die hierfür erforderliche statische Berechnung zu erstellen sowie den Nachweis des energiesparenden Wärmeschutzes zum KFW-Haus 130 zu erbringen. Im Wärmeschutznachweis setzte der Energieberater eine Wärmedämmung mit der Wärmeleitfähigkeit 032 voraus. Hierbei handelt es sich um eine Zwischensparren-Dachdämmung mit einer hohen Dämmwirkung.

Nachdem der Energieberater seine Leistungen erbracht hatte, wurde das Bauvorhaben umgesetzt. Die KFW bezuschusste das Bauvorhaben mit einem Betrag in Höhe von 18.000 EUR. Die Bauherrin benötigte in der Folge eine Bestätigung des Energieberaters, dass die Umsetzung des Bauvorhabens den Fördervoraussetzungen der KFW entspricht. Da die Frist zu Vorlage bei der KFW abzulaufen drohte und die Bauherrin eine Rückzahlungsverpflichtung befürchtete, bat sie um umgehende Zurverfügungstellung der entsprechenden Bestätigung des Energieberaters.

Die Bitte des Energieberaters, ihm alle Rechnungsunterlagen bzgl. des energiesparenden Wärmeschutzes zur Prüfung zu überlassen, lehnte die Auftraggeberin mit Hinweis auf den bevorstehenden Fristablauf ab.

Daher fragte der Energieberater telefonisch nach, ob die Angaben, wie sie von ihm im Wärmeschutznachweis niedergelegt wurden, auch umgesetzt wurden. Dies sicherte die Bauherrin im Telefonat entsprechend zu und der Energieberater erstellte daraufhin im Vertrauen auf die Angaben die entsprechende Bestätigung.

Es kam zu einer turnusmäßigen Überprüfung durch die KFW. Dabei stellte sich heraus, dass nicht die vom Energieberater vorgesehene Dachdämmung verbaut wurde, sondern eine minderwertige Dämmung. Der geleistete Zuschuss wurde seitens der KFW von der Bauherrin zurückgefordert. Die Bauherrin machte nun in der Folge einen Schadenersatzanspruch in entsprechender Höhe gegen den Energieberater geltend, da Sie diesen für die entgangene Förderung in der Verantwortung sah.



Foto: Ken Schluchtmann, diephotodesigner.de

Dem Wunsch des Versicherungsnehmers auf Gewährung des Versicherungsschutzes konnte die Schadenabteilung in diesem Fall nicht folgen.

Die Versicherungsbedingungen sehen einen Ausschluss für bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidriges Verhalten vor. Danach sind Ansprüche vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, die

*der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter durch ein bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidriges Verhalten (Tun oder Unterlassen) verursacht hat.*

Hier hatte der Energieberater die Bestätigung zum Einbau der vorgesehenen Dämmung erstellt, ohne sich vor Ort oder zumindest durch Prüfung der Rechnungen ein Bild davon gemacht zu haben, ob die Maßnahme wie vorgegeben umgesetzt wurde. Der Energieberater hat auf Zuruf bescheinigt, dass die Maßnahmen umgesetzt wurden. Dass dies aber tatsächlich nicht der Fall war, blieb dem Energieberater nur deshalb verborgen, weil er sich weder vor Ort noch durch Prüfung der Unterlagen ein Bild von der tatsächlichen Situation gemacht hatte. Er hatte hier allein auf die Zusicherung der Bauherrin vertraut und war sich darüber bewusst, dass er seine Bestätigung erbrachte, ohne Kenntnis von der Situation vor Ort zu haben. Der Energieberater hatte somit bewusst pflichtwidrig im Sinne der Versicherungsbedingungen gehandelt.

 Autor



**Mona Rizkallah**  
Syndikusrechtsanwältin  
Senior Produkmanagerin/Senior Underwriter  
HDI Versicherung AG  
Hannover  
mona.rizkallah@hdi.de

 Autor

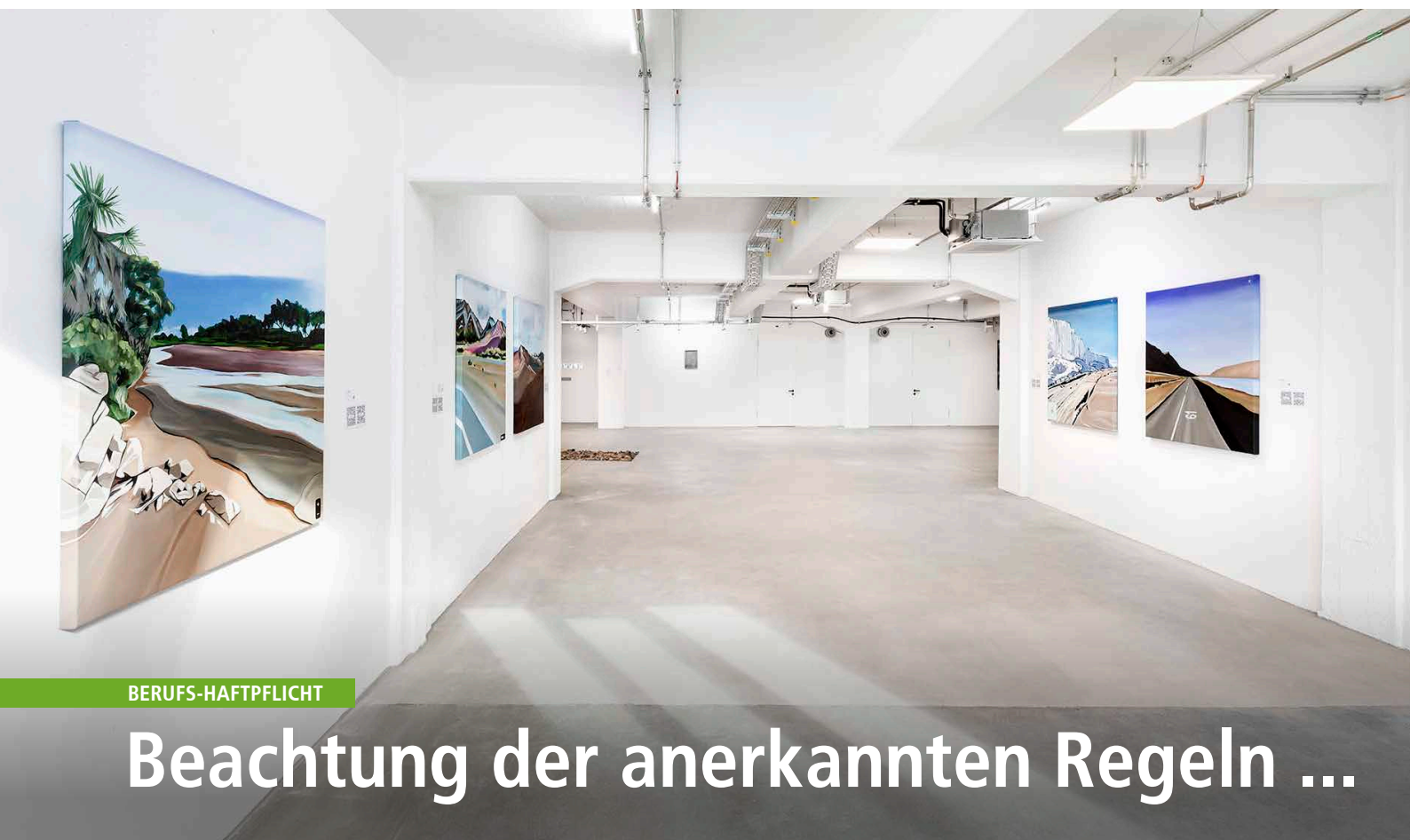


**Florian Blohut**  
Rechtsanwalt und Leiter Planungshaftpflicht  
Schaden, Kompetenzzentrum Firmen-/Freie Berufe  
Schaden  
HDI Versicherung AG  
Köln



## Fazit:

Schadenersatzansprüche können aus unterschiedlichen Anspruchsgrundlagen resultieren und eine 100%ige Absicherung ist in der Regel schwierig. Berufshaftpflichtversicherungen stellen eine wesentliche Grundlage der Absicherung des beruflichen Risikos dar. Umso wichtiger ist es, seine persönliche Risiko- und Haftungssituation zu kennen und einzuschätzen. Eine sorgfältige Risikoanalyse für die individuelle Gestaltung des Versicherungsschutzes ist eine gute und wichtige Basis.



BERUFS-HAFTPFLICHT

# Beachtung der anerkannten Regeln ...

Foto: Ken Schluchtmann, diephotodesigner.de

## ... der Technik hin oder her

**Beachtung der anerkannten Regeln der Technik hin oder her – Mangelfrei ist das Werk in der Regel nur, wenn es darüber hinaus seinen Zweck erfüllt und funktioniert!**

Nach der üblichen Definition ist ein Werk dann mangelhaft, wenn sein tatsächlicher Ist-Zustand vom vertraglich geschuldeten Soll-Zustand negativ abweicht. Dieser Grundsatz wird außerdem durch den sog. „*funktionalen Mangelbegriff*“ um den Aspekt der Funktionstauglichkeit des herzustellenden Werks ergänzt.

Im Klartext also: Bereits ungeachtet der Leistungsbeschreibung, dem Leistungsverzeichnis und der Ausführungsart schuldet der Auftragnehmer ein Werk, welches die vereinbarte oder nach dem Vertrag vorausgesetzte Funktion erfüllt. Hierunter fallen sämtliche Eigenschaften des Werkes, die erforderlich sind, um den vereinbarten Erfolg sicherzustellen. Etwaige Ansprüche auf Mangelbeseitigung können einem Auftragnehmer damit selbst dann entgegengehalten werden, wenn er die ihm übergebene Ausführungsplanung und das Leistungsverzeichnis vollständig und fehlerfrei umsetzt, die Funktionstauglichkeit des Gesamtwerkes jedoch daran scheitert, dass ein von seinen Leistungspflichten (scheinbar) unabhängiger Sachverhalt, einem störungsfreien Betrieb des Gewerkes dennoch entgegensteht.

Auch wenn die vorgenannte Ergänzung der gesetzlichen Mängeltatbestände und der Grundsatz: „*Ein Dach muss*

*dicht sein!*“ den meisten durchaus bekannt sein dürften, lässt bereits die umfangreiche Rechtsprechung zum Thema „*funktionaler Mangelbegriff*“ (auch noch in gegenwärtiger Zeit) darauf schließen, dass in der Praxis scheinbar weiterhin ein entsprechendes Bewusstsein für die aus dem funktionalen Verständnis und besagter Erfolgsverpflichtung erwachsenden Risiken zu fehlen scheint.

Aus diesem Grunde soll hier noch einmal auf die zentralen Problemkreise rund um den funktionalen Mangelbegriff sowie auf aktuellere Rechtsprechung hierzu aufmerksam gemacht werden.

### Grundsätze des BGH

Spätestens seit der Entscheidung des BGH vom 08.11.2007<sup>1</sup> definiert sich der durch den Auftragnehmer geschuldete Erfolg nicht nur nach der Summe der vereinbarten Leistungen, sondern insbesondere auch nach dem angestrebten Zweck und der Funktion des herzustellenden Werks. Zu der vereinbarten Beschaffenheit iSd § 633 II 1 BGB gehören demnach sämtliche Eigenschaften des Werks, die nach der Vereinbarung der Parteien den vertraglich geschuldeten Erfolg herbeiführen sollen. Für die taugliche Erfüllung des Leistungssolls ist daher unter anderem auch maßgeblich, welche Funktion das Werk nach dem Willen der Parteien erfüllen soll. Die Leistungsvereinbarung der Parteien wird insofern überlagert von der Herstellungspflicht, die dahin geht, ein nach den Vertragsumständen zweckentsprechendes, funktionstaugliches Werk zu erbringen.

<sup>1</sup> Vgl. BGH, Urteil v. 08.11.2007 – VII ZR 183/05



Eine Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit wird damit bereits dann angenommen, wenn der mit dem Vertrag verfolgte Zweck der Herstellung eines Werks nicht erreicht wird und das Werk seine vereinbarte oder nach dem Vertrag vorausgesetzte Funktion nicht erfüllt.<sup>2</sup> Wörtlich wurde hierzu seitens des BGH ausgeführt:

*„Dies gilt unabhängig davon, ob die Parteien eine bestimmte Ausführungsart vereinbart haben oder die anerkannten Regeln der Technik eingehalten worden sind. Ist die Funktionstauglichkeit für den vertraglich vorausgesetzten oder gewöhnlichen Gebrauch vereinbart und dieser Erfolg mit der vertraglich vereinbarten Leistung oder Ausführungsart oder den anerkannten Regeln der Technik nicht zu erreichen, schuldet der Unternehmer die vereinbarte Funktionstauglichkeit.“<sup>3</sup>*

Auch wenn die vorgenannten Grundsätze und der funktionale Mangelbegriff durchaus nicht unumstritten sind, pflichtet die wohl überwiegende Mehrheit der Rechtsprechung und -literatur dem BGH mit der Begründung bei, der Auftragnehmer trage im Rahmen der Erfolgshaftung die Verantwortung für das Gelingen des Werks, wovon schließlich auch die Funktionstauglichkeit des Werks erfasst sei. Dementsprechend ist in der Regel die Funktionstauglichkeit des Werks zumindest stillschweigend zwischen den Parteien als Beschaffenheit vereinbart.

### Konsequenz der Erfolgshaftung

Vor dem Hintergrund der vorgenannten Grundsätze und der damit verbundenen Erfolgshaftung des Auftragnehmers schuldet dieser also grundsätzlich sämtliche Leistungen, die zur Realisierung eines funktionstauglichen Werks vonnöten sind. Die Kombination dieser Mangelbegriffe führt somit in der Regel zu einer sehr weitgehenden Haftung des Auftragnehmers.

Welche Funktion des Werkes dabei im Einzelfall geschuldet ist und von welchen Leistungen die Vertragsparteien ausgehen, die konkret erforderlich sein sollen, um diesen Erfolg zu erreichen, ist ausschließlich durch Auslegung der jeweiligen Willenserklärungen und des Vertrages zu ermitteln. Beim

Bauvertrag beispielsweise kommt es auf den Inhalt der gesamten Leistungsbeschreibung an. Diese ist im Zusammenhang des gesamten Vertragswerks auszulegen. Haben die Parteien die Geltung der VOB/B vereinbart, gehören hierzu auch die Allgemeinen Technischen Bestimmungen für Bauleistungen, VOB/C. Dabei kommt dem Wortlaut eine besondere Bedeutung zu, weil der Empfängerkreis der Erklärung nur abstrakt bestimmt ist. Daneben sind auch die Umstände des Einzelfalls, also z. B. die konkreten Verhältnisse des Bauwerks, die Verkehrssitte sowie Treu und Glauben zu berücksichtigen.

Was aber, wenn besagte Auslegung einen Widerspruch zwischen der in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Ausführungsart und der angestrebten Funktionstauglichkeit offenbart?!

In einem solchen Fall ist der Funktionstauglichkeit regelmäßig ein entsprechender Vorrang einzuräumen. Denn das Leistungsverzeichnis und die Leistungsbeschreibung dienen insbesondere der Verwirklichung des von den Parteien beabsichtigten Werkerfolgs, welcher in der Regel auf die Nutzbarkeit des Werkes gerichtet ist. Ist die vereinbarte Funktionstauglichkeit mit der im Vertrag vorgesehenen und vorgegebenen Ausführungsart hingegen nicht zu erreichen, schuldet der Auftragnehmer trotzdem eine funktionstaugliche Leistung. Der Auftragnehmer kann daher zur Erreichung der Funktionalität und damit auch der Mangelfreiheit sowohl zu entsprechenden Mehrleistungen als auch vom ursprünglich vereinbarten Leistungssoll abweichenden Leistungen verpflichtet sein. Ist eine Funktion als Beschaffenheit nach Auslegung des Vertrages geschuldet, überlagert sie somit alle sonstigen Beschaffenheitsvereinbarungen.<sup>4</sup> Die Leistungsvereinbarung der Parteien ist insoweit entsprechend konkretisiert durch die Herstellungspflicht, die dahin geht, ein nach sämtlichen Vertragsumständen zweckentsprechendes und funktionstaugliches Werk herzustellen.

<sup>2</sup> Vgl. BGH, Urteil v. 20.12.2012 – VII ZR 209/11

<sup>3</sup> Vgl. BGH, Urteil v. 08.05.2014 – VII ZR 203/11

<sup>4</sup> Vgl. BGH, Urteil v. 08.11.2007 – VII ZR 183/05

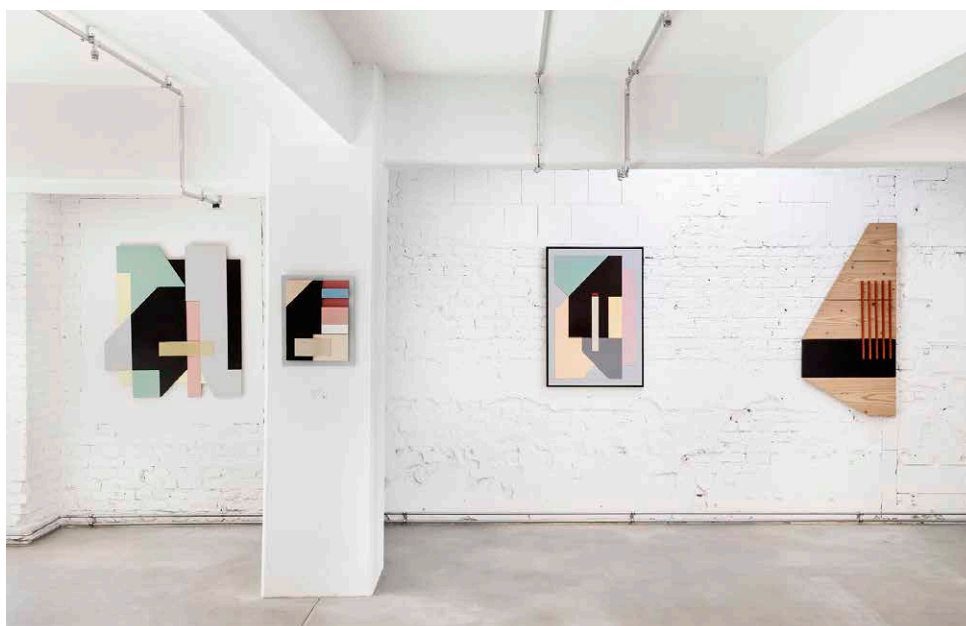


Foto: Ken Schluchtmann, diephotodesigner.de



Foto: Ken Schluchtmann, diephotodesigner.de

Auch wenn dieser Grundsatz inzwischen nicht mehr neu ist und sich darüber hinaus zahlreiche Herstellungspflichten sicherlich bereits aus der Natur der Sache ergeben, führt dieser Umstand immer wieder zu entsprechenden Rechtsstreitigkeiten, in denen allzu oft eine Mängelhaftung des Auftragnehmers bzw. entsprechende Ansprüche des Auftraggebers bejaht werden.

In jüngster Zeit entschied beispielsweise das OLG Hamm, dass bei Anwendung der oben genannten Grundsätze dem Werk des Auftragnehmers die vereinbarte Beschaffenheit fehlt, wenn die von ihm errichtete Pflasterfläche zwar als Straßenfläche dienen soll, vom Auftragnehmer insbesondere auch ordnungsgemäß hergestellt wurde, diese Funktionstauglichkeit allerdings nicht über die übliche Lebensdauer einer solchen Fläche (30 Jahre) fortbesteht.<sup>5</sup>

Eine unzureichende Funktionalität wurde auch dann festgestellt, wenn die Heizschleifen einer Fußbodenheizung nicht auf den Grundriss der zu beheizenden Räumen abgestimmt verlegt worden, so dass sie die Räume einschließlich der Böden nicht gleichmäßig heizen und sogar Teilstücke anderer Räumlichkeiten ungewollt mitgeheizt werden.<sup>6</sup>

Sogar einem ordnungsgemäß verlegten PVC-Boden kann eine entsprechende Funktionstauglichkeit abgesprochen werden. Dies gilt zumindest dann, wenn es sich hierbei um einen „Design-Bodenbelag“ handelt, welcher in einer „repräsentativen Arztpraxis“ verlegt wurde und an verschiedenen Stellen Dellen bzw. Resteindrücke in Folge von Punktbelastungen aufweist. In diesem Fall erfülle, so jedenfalls die Ansicht des Gerichts, der so verlegte Fußbodenbelag angesichts seiner speziellen Eigenschaften, insbesondere seines Resteindrucksverhaltens, die Funktionserwartungen des Bestellers, wonach der Boden den im täglichen Betrieb auftretenden Belastungen (durch Praxismöbel) standhält, ohne, dass es zu einer Dellenbildung oder ähnlichem kommt,

nicht. Das Werk des Auftragnehmers sei trotz ordnungsgemäßer Ausführung mangelhaft.<sup>7</sup>

Schließlich muss auch in einer Dusche geduscht und in einer Badewanne gebadet werden können, was jedoch nicht der Fall sein soll, wenn es dort bei der Wasserentnahme an anderer Stelle zu Temperaturschwankungen von bis zu 5 °C kommt.<sup>8</sup> Auch der Putz eines neu hergestellten Wärmeverbundsystems darf nach Ansicht des Gerichts selbst dann keine Flecken aufweisen, wenn er nach dem vereinbarten Leistungsverzeichnis und den anerkannten Regeln der Technik aufgebracht bzw. hergestellt wurde. Andernfalls erfüllt dieser nicht die an ihn gestellte (optische) Funktionstauglichkeit.<sup>9</sup>

#### Möglichkeit der Enthftung



Eine solche Erfolgshaftung wird dem Auftragnehmer jedoch nicht ohne die Möglichkeit einer entsprechenden Enthftung auferlegt. Vielmehr kann sich dieser von einer entsprechenden Mängelhaftung befreien, indem er in den Fällen, in denen die Ursache der fehlenden Funktionstauglichkeit außerhalb seines eigenen Machtbereiches liegt, der ihm obliegenden Prüf- und Hinweispflicht ordnungsgemäß nachkommt.

Nach dieser Pflicht hat der Auftragnehmer die verbindlichen Vorgaben des Auftraggebers sowie die vorgegebenen Stoffe oder Bauteile unmittelbar daraufhin zu untersuchen, ob sie geeignet sind, um damit ein funktionstaugliches, zweckentsprechendes Werk herzustellen. Wenn und soweit besagte Prüfung negativ ausfällt, empfiehlt es sich dringend, den Bauherrn bzw. Auftraggeber nachweisbar und unmissverständlich auf die Risiken und die Folgen der Risiken hinzuweisen.

<sup>5</sup> Vgl. OLG Hamm, Urteil v. 18.08.2022 – 24 U 51/20

<sup>6</sup> Vgl. OLG Hamburg, Urteil v. 16.07.2020 – 8 U 61/19

<sup>7</sup> Vgl. OLG Hamburg, Urteil v. 28.09.2018 – 11 U 128/17

	<b>Autor</b>
	<p><b>Richard Koenn</b> Rechtsanwalt Köln Richard.Koenn@rechtsanwalt-koenn.de</p>

Insbesondere bei arbeitsteilig zusammenwirkenden Gewerker ist dabei vor allem auch auf die Beschaffenheit der Vorleistungen der anderen Unternehmen zu achten, da auch hier ein möglicher Anknüpfungspunkt für eine Enthftung durch eine rechtzeitige Bedenkenmitteilung besteht.

Neben der Frage, welche Sachkunde ggf. dem Auftraggeber selber zugesprochen werden kann, wird als Maßstab für die hier anzulegende Prüfung der Fachkunde des Auftragnehmers grundsätzlich die eines durchschnittlichen Unternehmens des jeweiligen Fachkreises angesetzt. Es kommt somit nicht auf die tatsächlichen Kenntnisse des Auftragnehmers an. Vielmehr wird hier auf die Kenntnisse abgestellt, die von ihm als Fachunternehmer, der diese Bauleistung üblicherweise auf dem Markt anbietet und erbringt, erwartet werden können.<sup>10</sup>

Eine darüber hinausgehende konkludente Risikoübernahme durch den Auftraggeber, indem sich dieser beispielsweise bewusst für eine besonders preiswerte Ausführungsvariante entscheidet, wird in der Regel zu verneinen sein. Ungeachtet dessen darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass sich der Auftraggeber in der Regel aber zumindest im Rahmen der Mängelbeseitigung in Höhe der „Sowie-so-Kosten“ an der Mängelbeseitigung zu beteiligen haben dürfte.

<sup>8</sup> Vgl. OLG Hamburg, Urteil v. 16.07.2020 – 8 U 61/19

<sup>9</sup> Vgl. OLG Frankfurt, Beschl. v. 10.05.2019 – 21 U 96/18

<sup>10</sup> Vgl. BGH, Urteil v. 18.01.2001 – VII ZR 457/98



## Fazit:

Die Grundsätze zum funktionalen Mangelbegriff führen dazu, dass der Auftragnehmer seine Leistungen nicht nur nach der vereinbarten Ausführungsart, also dem Leistungsverzeichnis, der Leistungsbeschreibung sowie den anerkannten Regeln der Technik auszuführen hat. Vielmehr und ungeachtet der vorgenannten Vorgaben schuldet dieser grundsätzlich ein funktions-taugliches, zweckentsprechendes Werk. Das Haftungsrisiko des Auftragnehmers wird somit entsprechend erhöht. Die fehlende Funktionstauglichkeit ist eine eigenständige Mängelalternative, welche selbst dann zur Haftung des Auftragnehmers führen kann, wenn er die vereinbarte Ausführungsart sowie die anerkannten Regeln der Technik beachtet bzw. berücksichtigt und einhält. Dem Auftragnehmer bleibt somit nichts anderes übrig, rechtzeitig (!) zu prüfen, ob das beauftragte Werk in der beabsichtigten Weise funktionieren wird. Wenn und soweit hiergegen etwaige Bedenken bestehen bzw. eine solche Prüfung negativ ausfällt, ist eine entsprechende Bedenkenanzeige gegenüber dem Auftraggeber erforderlich und tunlichst anzuraten, um sich später etwaigen Ansprüchen wegen fehlender Funktionstüchtigkeit erwehren zu können.



Foto: Ken Schluchtmann, diephotodesigner.de



CYBER

# Horrorszenario...

Foto: Ken Schluchtmann, diephotodesigner.de

## ...Ransomware-Angriff – was tun?

Es ist passiert: Das IT-System des Ingenieurbüros steht still, die Bildschirme bleiben schwarz, der Zugriff auf alle E-Mails, Daten, Programme und das gesamte bürointerne LAN ist nicht mehr möglich. Stattdessen erscheint die gefürchtete ellenlange Nachricht der Hacker – weiß auf schwarzem Hintergrund: Sie fordern hohe Kryptozahlungen und drohen damit, sensible Daten preiszugeben. Und das alles kurz vor Finalisierung einer großen Ausschreibung – Panik bricht aus. Genau das haben Markus D., Geschäftsführer eines Ingenieurbüros, und sein Team aus 14 Mitarbeitern erlebt.

### In Unternehmen längst die Realität

Ein Horrorszenario, das sich mittlerweile fast täglich abspielt, wenn Unternehmen von sogenannten Ransomware-Gruppen wie z. B. Lockbit angegriffen werden. Dabei sind die Opfer längst nicht immer große, bekannte Player. Vielfach handelt es sich um kleine oder mittelständische Unternehmen,

**YOUR FILES  
ARE ENCRYPTED  
BY LOCKBIT**

auch Ingenieurbüros zählen dazu. Was allerdings alle betroffenen Unternehmen vereint: In 95 Prozent der Fälle ist der Grund für den Angriff die Schwachstelle Mensch. Genauso wie im analogen Leben, suchen die Täter nach passenden Einfallsmöglichkeiten. Bildlich gesprochen: Welche Tür ist nicht verriegelt, welches Fenster steht noch einen Spalt offen?erspähnen die Angreifer auch nur eine Lücke,

schlagen sie zu. Erst danach wird analysiert, wen sie an der Angel haben und wieviel Geld man erpressen kann.

### Unterschiedliche Formen der Erpressung

Die Erpressungsgegenstände bei Ransomware-Angriffen variieren. Entweder werden nur Daten und Programme verschlüsselt, die dann nicht mehr genutzt werden können. Außerdem kann es vorkommen, dass Daten abgezogen werden – das Unternehmen ist nicht mehr alleiniger Besitzer. Die Täter drohen zusätzlich damit, die Daten zu veröffentlichen. Das kann gerade bei personenbezogenen Informationen sehr heikel sein. Einige Tätergruppen agieren besonders perfide: Sie scheuen sogar nicht davor zurück, Mitarbeiter des Unternehmens zu kontaktieren und drohen ihnen und auch deren Familienmitgliedern.

### Gravierende Folgen für Unternehmen

Stellt sich nach einer Lageanalyse durch die eigene IT, oder den IT-Dienstleister, auf den man sich verlassen hat, schließlich heraus, dass auch die Back-Ups betroffen sind, wird die Situation schnell ungemütlich. Die Opfer stehen vor einem Dilemma. Denn alle Optionen, die auf dem Tisch liegen, haben Vor- und Nachteile. Der erste Reflex der Unternehmen lautet meist, in keinem Fall der Erpressung nachzugeben und schalten zunächst die Polizei ein – auf alle Fälle der richtige Schritt. Dennoch müssen Unternehmen sich mit den Konsequenzen des Ransomware-Angriffs beschäftigen. Was heißt das für den Fortbestand der Firma? Wie hoch ist der Schaden pro Tag, solange die IT ausfällt? Welcher Umsatz entgeht, weil keine Aufträge bearbeitet oder an Land gezogen werden können? Wie lange dauert es, bis alles wieder läuft – und was kostet das? Alle diese Fragen brauchen schnell Antworten.

Das Ergebnis kann verheerend sein, z. B. wenn klar wird, dass ein Unternehmen binnen weniger Wochen nicht mehr zahlungsfähig ist. Die Kosten für Wiederanlauf und Betriebsunterbrechung sind die Treiber im Bereich der Schadensumme. Eventuell ist der Schaden so groß, dass sogar die Verhandlungen mit den Angreifern eine Option darstellt.



Foto: Ken Schluchtmann, diephotodesigner.de

## ÜBER DEN AUTOR

Oliver Schneider ist Geschäftsführender Gesellschafter der RiskWorkers GmbH. Seit über 20 Jahren ist er als sogenannter Kidnap Response Consultant tätig und hat mit Entführern, Erpressern und Piraten auf der ganzen Welt verhandelt. Seit einigen Jahren berät er Unternehmen auch bei Cyber Erpressungen, sowohl präventiv als auch reaktiv. Als Autor hat er das Buch „Der Wille entscheidet“ veröffentlicht, wo er einen spannenden Einblick seinen Tätigkeit gibt.

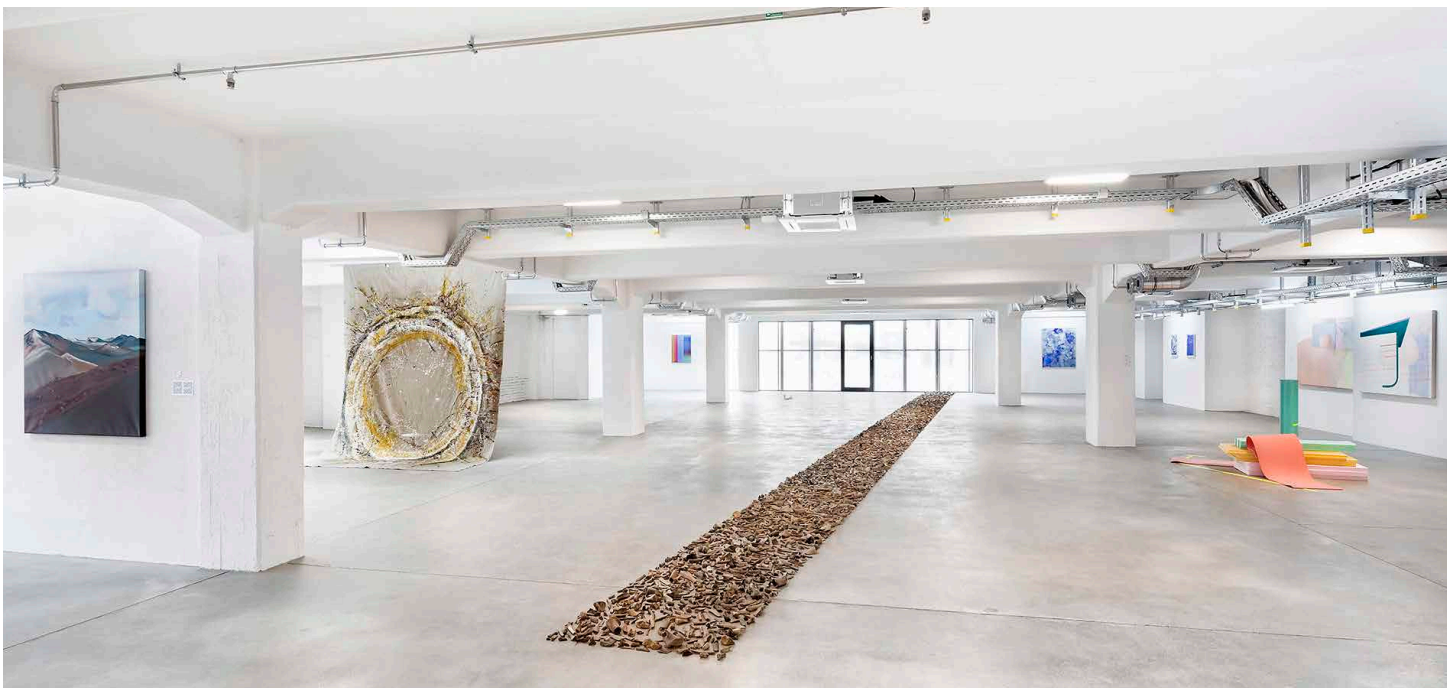


Foto: Ken Schluchtmann, diephotodesigner.de

**Mit einer Cyber-Versicherung auf alles vorbereitet sein**

Die Antworten auf die oben gestellten Fragen hatte Markus D. schnell parat. Denn er hatte vorausschauend bereits vor drei Jahren eine Cyber-Versicherung abgeschlossen. Er konnte sich noch dunkel daran erinnern, dass auch etwas von Krisenmanagement und Verhandlungsunterstützung in der Police stand. Und eine 24/7 Hotline gab es, soweit er wusste, auch noch.

Relativ schnell hatte Markus D. die Spezialisten aus dem Netzwerk des Versicherers am Telefon. Erfahrene Krisenmanager, IT-Forensiker, Verhandlungsspezialisten, IT-Rechtsbeistand, Kommunikationsprofis, alle wurden direkt nach dem Angriff durch das Notfallcenter alarmiert. Ein erstes Teams-Meeting und der Austausch von Informationen liefen sofort an. Genutzt wurde dazu die gmail-Adresse der Ehefrau - in der Not geht vieles.

**Unterstützung durch kompetente Experten**

Die Forensik machte sich sofort daran, den Schaden einzugrenzen, die Lücken im System zu schließen und eine erste Schadenhöhe zusammen mit dem Inhaber zu eruieren. Bezogen auf den Faktor Zeit und die zu erwartende Schadenhöhe in einem mittleren sechsstelligen Betrag erwogen die Experten schließlich auch die Option, mit den Tätern zu sprechen. Dazu hat die Versicherung Verhandlungsspezialisten zur Verfügung gestellt, die entsprechende Erfahrung im Umgang mit Cyber-Kriminellen mitbringen. Denn der Polizei ist es tatsächlich untersagt, über Lösegeld zu verhandeln. Nach fünf harten Verhandlungstagen war endlich ein Deal erreicht: Die Täter erhielten einen fünfstelligen Betrag und stellten im Gegenzug den Entschlüsselungscode zur Verfügung. Die IT-Forensik konnte danach sämtliche Systeme und Dateien entschlüsseln. Nach sechs Tagen lief die gesamte IT des Ingenieurbüros wieder. Und die Ausschreibungsunterlagen konnten dank einer Fristverlängerung drei Tage verspätet an den Kunden übermittelt werden. Ende gut, alles gut?

**Fazit:**

Nicht immer gehen Ransomware-Angriffe so glimpflich aus, wie gerade eben geschildert. Chaos im Management und mangelnde Erfahrung im Umgang und der Bewertung einer solchen Situation sind eher die Regel. Deshalb ist es wichtig, sich frühzeitig auf dieses Szenario einzustellen. Wie ist mein Unternehmen aufgestellt? Ist die Versicherungslösung adäquat und wird im Worst Case auch Lösegeld gecovert? Eine Cyber Versicherung bietet hier wertvolle Unterstützung: Denn anders als bei jeder anderen Versicherungslösung deckt sie nicht nur den finanziellen Schaden ab, sondern stellt durch ein breites Assistance Netzwerk schnelle und professionelle Hilfe bereit. Sie sorgt dafür, dass Spezialisten in das Krisenmanagement integriert werden, die bei der Lagebeurteilung und der Problemlösung unvoreingenommen und mit kühlem Kopf reagieren. Denn in diesem Fall wollen alle Beteiligten – Versicherer, Unternehmen und Krisenprofis - das Gleiche: die Schäden so gering wie möglich halten. Und gerade in dieser Situation stimmt ein Grundsatz mehr denn je: Zeit ist Geld.

**Autor**

**Oliver Schneider** M.Sc.  
Geschäftsführender Gesellschafter/  
Managing Director  
RiskWorkers GmbH  
www.riskworkers.com  
Email: oliver.schneider@riskworkers.com

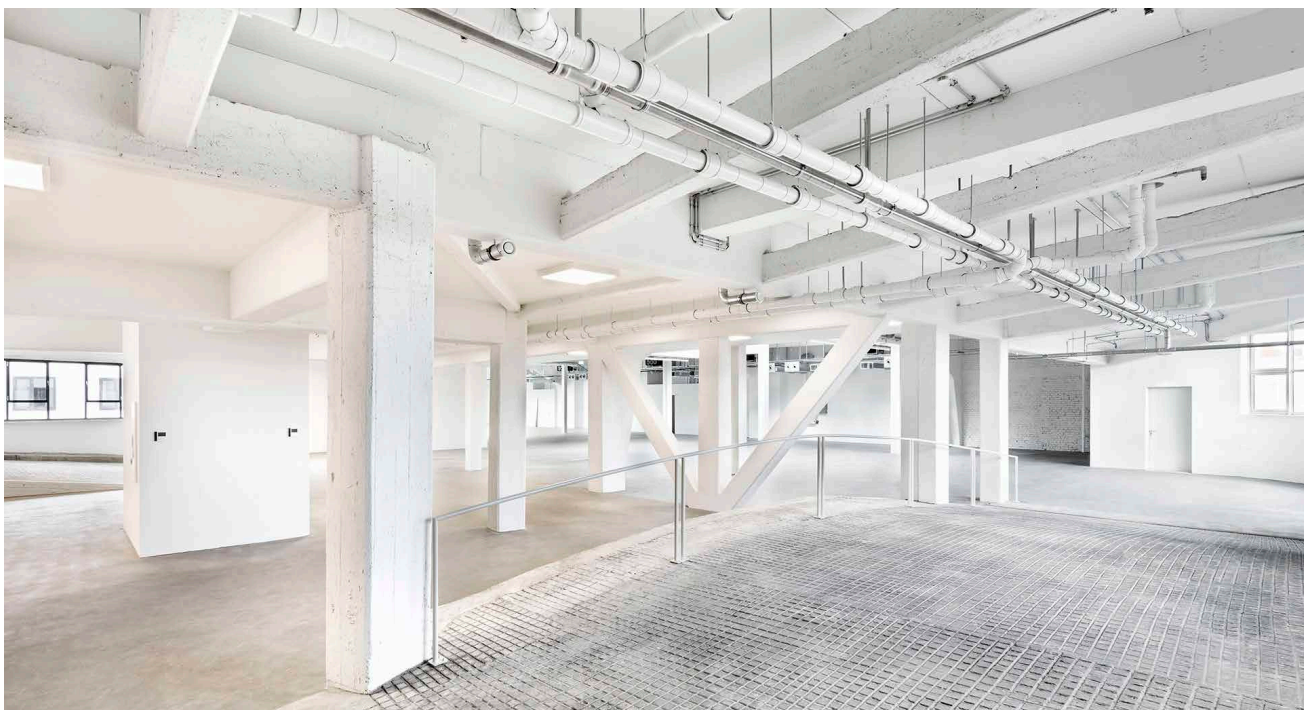
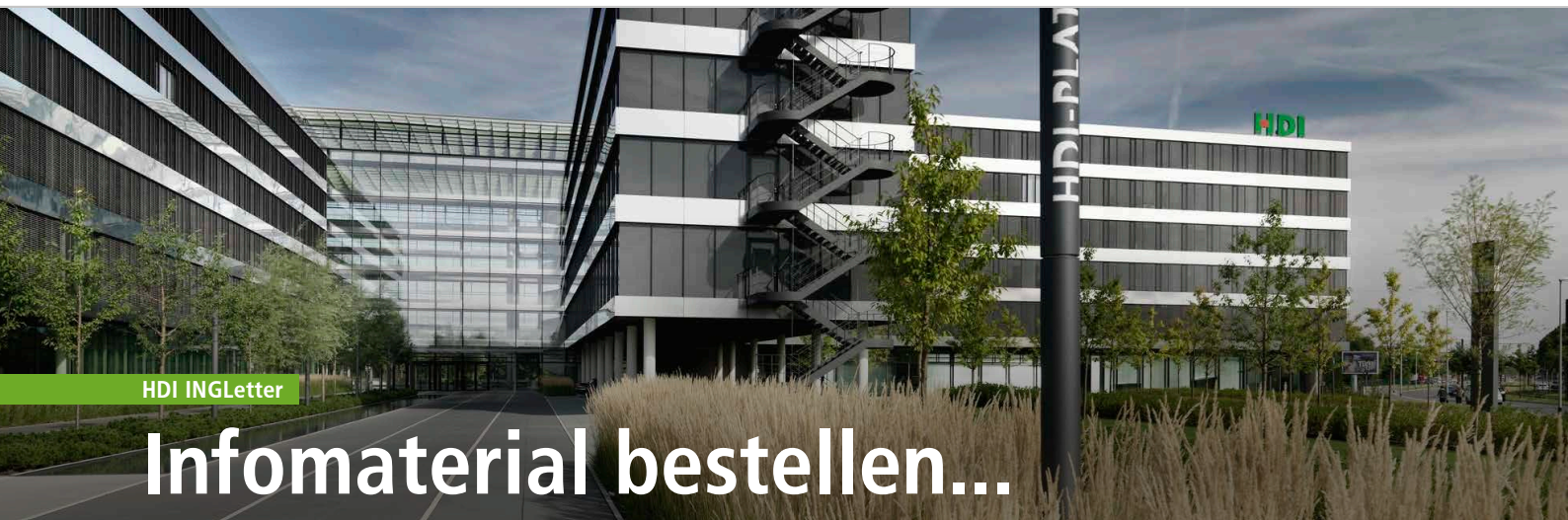


Foto: Ken Schluchtmann, diephotodesigner.de



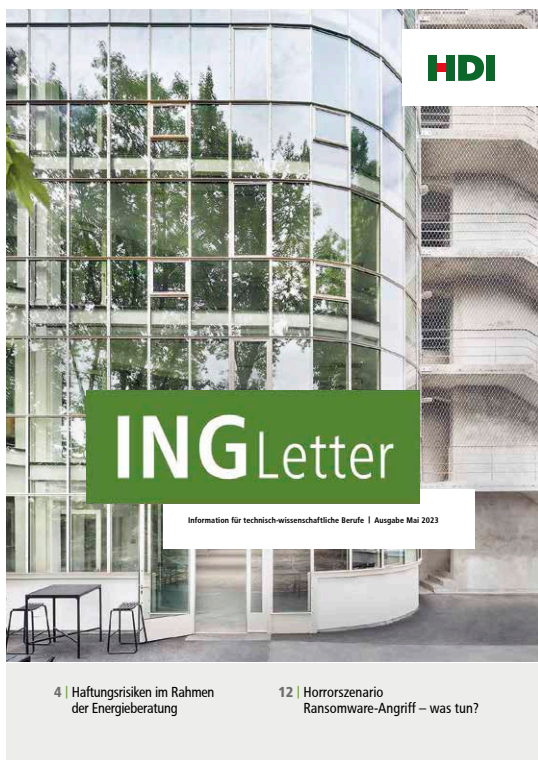
Foto: Ken Schluchtmann, dlephotodesigner.de



HDI INLetter

# Infomaterial bestellen...

...per Fax: 0221 144-66770  
oder per E-Mail: [verbaende@hdi.de](mailto:verbaende@hdi.de)



## Online-Service:



**HDI INLetter**  
Das umfangreiche  
INGLetter-Archiv  
zum Nachlesen.  
→ [www.hdi.de/ingletter](http://www.hdi.de/ingletter)

### Ihre Zukunft in besten Händen.

HDI steht für umfassende Versicherungs- und Vorsorgelösungen, abgestimmt auf die Bedürfnisse unserer Kunden aus mittelständischen Unternehmen, den Freien Berufen und Privathaushalten. Was uns auszeichnet, sind zukunftsorientierte, effiziente Produktkonzepte mit einem guten Preis-Leistungs-Verhältnis sowie ein exzellenter Service.

### IMPRESSUM

**INGLetter:** Ein Informationsdienst für die Kooperationspartner der HDI Vertriebs AG. ISSN 1430-8134

**Nicole Gustiné:** Marketingmanagerin | Verkaufsförderung Komposit, Firmen/Freie Berufe HDI Deutschland AG | HDI AG, HDI-Platz 1, 30659 Hannover | Telefon: +49 511 645-3661, E-Mail: [nicole.gustine@hdi.de](mailto:nicole.gustine@hdi.de), [www.hdi.de](http://www.hdi.de)

**Bildnachweis:** Ken Schluchtmann, diephotodesigner.de

**Bau:** Kantgaragen

**Standort:** Berlin

Kantgaragen – das einzig jemals entstandene Bauhaus Parkhaus in Berlin. Der ehemalige Kantgaragenpalast.

Dieser wurde nach 20 Jahren Leerstand extremst aufwändig denkmalgeschützt bis Mitte 2022 durch die Architekten Nalbach + Nalbach saniert und beherbergt jetzt das Stilwerk Berlin.

Im vergangenen Herbst wurde hier im Rahmen des Gallery Weekends die vierwöchige Ausstellung „Beyond Space“ durch die MeetFrida.foundation realisiert und damit das Gebäude erstmals wieder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Nachdruck nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers.

Für Fragen oder weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den Herausgeber.